Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 58 Absatz 1 Nr. 5 und des § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hansestadt Lüneburg stellt Unterkünfte als Teil der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“ zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung

a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG),
b) von Ausländerinnen und Ausländern, die nach dem Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) der Hansestadt Lüneburg zugewiesen werden und
c) von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

(1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünfte, Notunterkünfte und Wohnprojekte. Die als Anlage beigefügte Übersicht über die Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie dient der Information. Die Anlage wird bei der Inbetriebnahme oder Schließung von Unterkünften angepasst, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

(2) Benutzerin bzw. Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften untergebrachten Personen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(4) Für die Benutzung der Unterkünfte sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu entrichten.

(5) Die Unterbringung erfolgt durch die Einweisung in eine Unterkunft. Der konkrete Unterkunftsplatz wird durch die Mitarbeitenden in der jeweiligen Unterkunft bestimmt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen oder Plätzen bestimmter Art, Ausstattung, Lage und Größe besteht nicht. Eine Umsetzung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft liegt im Ermessen der Hansestadt Lüneburg und ist jederzeit möglich, wenn sachliche Gründe dies erfordern.

(7) Die Hansestadt Lüneburg kann die Benutzerin bzw. den Benutzer in eine andere als die in der Anlage aufgeführten Unterkünfte einweisen, wenn dies aus verhaltens- oder personenbedingten Gründen erforderlich ist und die Benutzerin bzw. der Benutzer

abweichend von der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg die tatsächlichen Kosten der Unterbringung trägt. Die tatsächlichen Kosten sind jedoch nur zu übernehmen, wenn sie die Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft übersteigen; andernfalls sind die Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu entrichten. Ein Anspruch auf eine Unterbringung dieser Art besteht nicht.

(8) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistungen erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte. Art, Ausstattung und Umfang der Einrichtung sowie der dort vorgehaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und dessen Unterstützungsbedarf bzw. den hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

(9) In den Unterkünften gilt die Hausordnung der Hansestadt Lüneburg oder der Betreiberin bzw. des Betreibers. Sie wird den Benutzerinnen und Benutzern bei Einzug ausgehändigt und auf Nachfrage erläutert.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Die unterzubringenden Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Im Einzelfall kann bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung mündlich erteilt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung ist zu befristen und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet
   a) mit dem Auszug der Benutzerin bzw. des Benutzers,
   b) mit dem Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Frist,
   c) mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Hansestadt Lüneburg,
   d) mit der Aufgabe des Unterkunftsplatzes durch die Benutzerin bzw. den Benutzer,
   e) mit dem Tod der Benutzerin bzw. des Benutzers.

(4) Der Auszug aus der Unterkunft ist der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, anzuzeigen. Eingebrachte Sachen sind aus den Unterkunftsräumen zu entfernen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.

(5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft länger als sieben Tage ununterbrochen nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit führt nicht zur Aufgabe, wenn sie einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet. Diese Abwesenheiten sind den Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, vorher anzuzeigen.

(6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Hansestadt Lüneburg nicht verpflichtet, die Erben oder die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 4 Widerruf der Einweisung / Hausverbot

(1) Die Einweisung in eine Unterkunft kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
   a) die Benutzerin bzw. der Benutzer nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehört,
   b) der Benutzerin bzw. dem Benutzer anderweitig eine Unterkunft oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
   c) die Benutzerin bzw. der Benutzer aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine anderweitige Unterbringung verhindert (fehlende Mitwirkung),
   d) die bisherige Unterbringungsform ungeeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
   e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken dient oder nur noch zur Aufbewahrung von Hausrat genutzt wird,
   f) die Benutzerin bzw. der Benutzer eine oder mehrere Personen ohne entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder mehrfach entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,
   g) die Benutzerin bzw. der Benutzer Gewalt gegen andere Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft, Mitarbeitende der Unterkunft, Besucherinnen und Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Hansestadt Lüneburg ausgeübt, diese bedroht oder genötigt hat,
   h) die Benutzerin bzw. der Benutzer nicht mehr in der Lage ist, einen selbständigen Haushalt zu führen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Unterkunft verbleiben kann,
   i) die Benutzerin bzw. der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstößt,
   j) die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Störung der Unterkunftsgemeinschaft oder zu einer Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende oder Nachbarinnen bzw. Nachbarn führt,
   k) die Unterkunft wegen Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
   l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteten Unterkünften das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und der bzw. dem Dritten endet,
   m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
   n) die Benutzerin bzw. der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder dem zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
   o) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
   p) gegen § 5 Absatz 4 verstoßen wird.

(2) Die Hansestadt Lüneburg kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder unbefristeten Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 5 Einbringen von Sachen / Tierhaltung

(1) Die Räume in den Gemeinschafts- und Notunterkünften werden von der Hansestadt Lüneburg möbliert. Die Möbel und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören

zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Die Benutzerin bzw. der Benutzer darf Gegenstände, die in handelsüblichen Reisekoffern transportiert werden können (max. zwei Koffer pro Person), mit in die Unterkunft nehmen. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Gemeinschafts- und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig, wenn dadurch der Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird und von den Möbeln keine Gefahren ausgehen.

(2) Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft stören, können sichergestellt und auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers von der Hansestadt Lüneburg oder einem beauftragten Dritten sofort verwertet oder entsorgt werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer sie nicht nach vorheriger Aufforderung und innerhalb der gesetzten Frist selbst entfernt.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, in den Unterkünften gefundene Gegenstände den zuständigen Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg oder beauftragten Dritten zu übergeben.

(4) Die Haltung von Tieren ist nicht gestattet. Die Hansestadt Lüneburg kann das Halten von Tieren ausnahmsweise gestatten, insbesondere wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die als Unterkunft zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Übernachtungen oder Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind nur in Einzel- oder Familienzimmern oder in den dafür vorgesehenen Besuchszimmern zulässig. Übernachtungen nicht eingewiesener Personen sind grundsätzlich anzumelden und dürfen nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinander folgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Führt der Besuch zu Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung, insbesondere wenn der Besuch Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Unterkunftsgemeinschaft oder zu einer Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen und Unterkunftsbewohnern oder Mitarbeitenden führen, kann der Besuch untersagt und ein Haus- und Grundstücksverbot ausgesprochen werden.

(2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich des überlassenen Inventars pfleglich und schonend zu behandeln und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der üblichen Abnutzung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Das von der Hansestadt Lüneburg überlassene Inventar darf ohne vorherige Zustimmung des Fachbereichs Soziales und Integration nicht verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder sonst dem Verlust ausgesetzt werden. Der Versuch einer Veräußerung oder Entsorgung ist ebenfalls untersagt.

(3) Das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmenschilder, Reklameschilder, Satellitenschüsseln Schilder und Gitter), die zu Beschädigungen (z. B. Bohrungen) am Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände führen, sind nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände

ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg.

(4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft unverzüglich der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer auch dies der Hansestadt Lüneburg oder der Betreiberin bzw. dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Hansestadt Lüneburg zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(5) Veränderungen jeglicher Art (z. B. das Austauschen von Türschlössern, das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) in oder an der Unterkunft sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Hansestadt Lüneburg von Ansprüchen Dritter frei.

(6) Bei Verstößen gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin bzw. der Benutzer aufgefordert, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Hansestadt Lüneburg oder die Betreiberin bzw. der Betreiber den ursprünglichen Zustand im Wege der Ersatzvornahme herstellen. Die dadurch entstehenden Kosten kann die Hansestadt Lüneburg der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung stellen.

(7) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten, soweit hierfür ein Anlass besteht. In den privaten Räumen erfolgt keine technische Überwachung.

(8) Die Hansestadt Lüneburg und die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich versperren oder andere Benutzerinnen und Benutzer behindern, jederzeit zu entfernen.

(9) Werden die nach Absatz 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, so wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerinnen bzw. die Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Gegenstände werden dann verwertet.

(10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

(11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen in den Unterkünften ist nicht gestattet. Die Hansestadt Lüneburg kann für einzelne Benutzerinnen und Benutzer Ausnahmen zulassen. Die Hansestadt Lüneburg stellt sicher, dass in allen Wohn- und Aufenthaltsräumen ein WLAN-Zugang installiert ist.

§ 7 Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

(1) Die Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, sowie von ihr hierzu beauftragte Dritte (z. B. Sicherheitsdienst) sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern sowie deren Besucherinnen und Besucher Weisungen zu erteilen, soweit sie das Benutzungsverhältnis, insbesondere die Bestimmungen dieser Satzung und die Hausordnung, betreffen.

(2) Die Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, sind berechtigt, aus wichtigem Grund einzelnen Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Geländes zeitweise oder auf Dauer zu untersagen.

(3) Die von der Hansestadt Lüneburg hierzu beauftragten Personen (z. B. Sicherheitsdienst) können ein befristetes Hausverbot für bis zu 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von der Benutzerin bzw. dem Benutzer Belästigungen oder Gefährdungen für andere Benutzerinnen und Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die den Hausfrieden nachhaltig stören.

(4) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer haben den Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg, Fachbereich Soziales und Integration, den mit der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten (z. B. Betreiber) sowie den von der Hansestadt Lüneburg oder dem Betreiber hierzu beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den ihnen individuell zugewiesenen Räumen einer Unterkunft zu gewähren, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars, der Flucht- und Rettungswege sowie brandschutztechnischen Anlagen und – sofern Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung bzw. der Hausordnung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die gemeinschaftlich genutzten Räume einer Unterkunft, insbesondere Flure, Küchen und Aufenthaltsräume, dürfen zur Durchführung der Überprüfungen oder Maßnahmen nach Satz 1 auch ohne vorherige Zustimmung und Ankündigung in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr betreten werden.

(5) Zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit sind die Mitarbeitenden der Hansestadt Lüneburg sowie die hierzu beauftragten Dritten darüber hinaus berechtigt, die Unterkunft jederzeit auch ohne Einwilligung der Benutzerin bzw. des Benutzers zu betreten.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für die von ihr bzw. ihm verursachten Schäden. Sie bzw. er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet insoweit auch für das Verschulden ihrer bzw. seiner Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin

bzw. des Benutzers beseitigen lassen. Ist keine Betreiberin bzw. kein Betreiber beauftragt, kann die Hansestadt Lüneburg die Schäden und Verunreinigungen auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen. Die Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(3) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen bzw. den Benutzern und Besucherinnen bzw. Besuchern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Verluste, Untergang und Schäden, die die Benutzerin bzw. der Benutzer oder deren Besucherinnen bzw. Besucher gegenseitig zufügen, sowie für Verluste, Untergang und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten der Benutzerinnen bzw. der Benutzer oder anderer Personen verursacht werden.

(4) Die Hansestadt Lüneburg haftet nicht für Störungen der Wasser-, Wärme- und Stromversorgung.

§ 9 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind der beauftragten Betreiberin bzw. dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Ist keine Betreiberin bzw. kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Hansestadt Lüneburg auszuhändigen.

(2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Wertgegenstände der bisherigen Benutzerin bzw. des bisherigen Benutzers in der Unterkunft, so lagert die Hansestadt Lüneburg oder die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber die zurückgelassenen Sachen auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers für die Dauer von höchstens vier Wochen ein. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nach Ablauf dieser Frist nicht abgeholt, so wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Bei bekannter längerer Abwesenheit können die eingebrachten Sachen länger aufbewahrt werden. Die Hansestadt Lüneburg und die beauftragte Betreiberin bzw. der beauftragte Betreiber haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den gänzlichen oder teilweisen Untergang oder Verlust dieser Gegenstände. Im Falle der Einlagerung oder Entsorgung durch die Hansestadt Lüneburg können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 10 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Für den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung relevant im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Angaben über Arbeitsaufnahme, Einkommensänderungen etc.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg unverzüglich alle für den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung relevanten status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse anzuzeigen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten. Für

den Vollzug dieser Satzung und die Gebührenerhebung relevant im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietung privaten Wohnraums etc.

§ 11 Datenschutz

(1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Hansestadt Lüneburg unter https://www.hansestadt-lueneburg.de/datenschutz abrufbar.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften der Hansestadt Lüneburg, insbesondere zur Bearbeitung von Einweisungen und zur Erhebung von Gebühren. Rechtsgrundlage hierfür sind Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstt. c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz sowie den vorgenannten Fachgesetzen.

(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, dies sind insbesondere:
- Name, Geburts- und Kontaktdaten,
- Geschlecht, Nationalität und Religionszugehörigkeit,
- Familienverhältnisse,
- Angaben zum Verwaltungsvorgang,
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Vorsprache oder im Zuge der Gebührenerhebung.

(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

(5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.

(6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Artikeln 13 bis 18 und 21 der DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 12 Zwangsmittel

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, so können nach den §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer entgegen
   a) § 5 Absatz 3 gefundene Gegenstände nicht übergibt,
   b) § 5 Absatz 4 ein Tier ohne Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg hält,
   c) § 6 Absatz 1 ohne Einweisung eine Unterkunft tatsächlich nutzt und diese trotz Aufforderung nicht verlässt,
   d) § 6 Absatz 1 die überlassene Unterkunft nicht nur zu Wohnzwecken nutzt,
   e) § 6 Absatz 1 eine weder eingewiesene noch angemeldete Person bei sich übernachten lässt,
   f) § 6 Absatz 1 eine nicht eingewiesene Person aber angemeldete Person mehr als drei aufeinanderfolgende Nächte bei sich übernachten lässt,
   g) § 6 Absatz 2 eine ihr zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar nicht pfleglich und schonend behandelt oder das überlassene Inventar ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg veräußert oder entsorgt,
   h) § 6 Absatz 3 Gegenstände, die eine Beschädigung der Unterkunft/Räume erfordert ohne Genehmigung der Hansestadt Lüneburg anbringt und/oder aufstellt,
   i) § 6 Absatz 5 Veränderungen jeglicher Art an der Unterkunft ohne Erlaubnis der Hansestadt Lüneburg vornimmt,
   j) § 6 Absatz 10 ein Gewerbe anmeldet und/oder ausübt,
   k) § 9 Absatz 1 die Unterkunft nicht oder nicht vollständig räumt oder nicht alle Schlüssel aushändigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt auch, wer gegen ein ihm durch die Hausordnung auferlegtes Tun, Dulden oder Unterlassen verstößt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist vom 19.12.2024 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2025 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Lüneburg, den 12.12.2025

L. S.

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg

1. Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1:
Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind von der Hansestadt Lüneburg betriebene Unterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise.
Gemeinschaftsunterkünfte können aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern oder aus abgeschlossenen Wohneinheiten mit gemeinschaftlich zu nutzenden Küchen und Sanitäreinrichtungen bestehen. Eine Selbstversorgung ist grundsätzlich möglich. Ihr Betrieb ist auf Dauer angelegt. Derzeit sind dies:

- Am Bargenturm 9 + 11
- Am Elsenbruch 15
- Bernhard-Riemann-Straße 4
- Bernsteinstraße 55
- Bockelmannstraße 11
- Bunsenstraße 2
- Chamissostraße 9
- Dahlenburger Landstraße 63
- Dieselstraße 1
- Dieselstraße 3
- Dieselstraße 12
- Dieselstraße 14
- Dieselstraße 16
- Dieselstraße 77
- Ebelingweg 4
- Gorch-Fock-Straße 12
- Gorch-Fock-Straße 34
- Goseburgstraße 18
- In der Kemnau 45
- Klaus-Groth-Straße 22
- Lüneburger Straße 2b
- Ochtmisser Kirchsteig 58
- Oedemer Weg 63
- Robert-Koch-Straße 7
- Röntgenstraße 22
- Schaperdrift 39 - 49
- Siemensstraße 13
- Uhlandstraße 15
- Von-Kleist-Straße 2
- Von-Kleist-Straße 6
- Wilhelm-Reinecke-Straße 6

2. Wohnprojekte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 3:
Wohnprojekte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte die von einem Dritten betrieben werden. Die Hansestadt Lüneburg ist aufgrund einer Vereinbarung berechtigt, Personen im Sinne des § 1 Buchst. a) unterzubringen. Derzeit sind dies:

- HERBERGEplus
  - Baumstraße 28
  - Beim Benedikt 11A
  - Im Tiefen Tal 60
  - Lossiusstraße 10
  - Salzstraße 24
  - Schnellenberger Weg 21
  - Sternkamp 30
  - Vor dem Neuen Tore 5 + 5A

3. Notunterkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Alt. 2:
Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte, bei denen eine Abtrennung der Schlafbereiche durch Holzplatten oder Bauzäune erfolgt. Da in der Regel keine Kochgelegenheiten vorhanden sind, erfolgt die Vollverpflegung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung durch einen Caterer. Ihr Betrieb ist nicht auf Dauer angelegt. Derzeit sind dies:

- Kefersteinstraße 2A

Veröffentlicht am 17.12.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13a